

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Lukasz Jan Lesnik - Inverzugsetzung	14
Für Herrn Dmytro Koltunov - Inverzugsetzung	14
Für Herrn Mahmood Rajabi - Inverzugsetzung	14
Für Herrn Alija Zeka - Inverzugsetzung	14
Für Herrn Ronniel Vallo Pascoy - Inverzugsetzung	14
Für Herrn Krasimir Dimitrov - Bescheid der Stadt Hagen	14
Für Herrn Krastan Petrov Krastanov - Inverzugsetzung	15
Für Herrn Mohamed Ahkim - Inverzugsetzung	15
Für Herrn Khaled Aldaya - Inverzugsetzung	15
Für Herrn Mehmet Öztürk -Inverzugsetzung	15
Für Herrn Konstantyn Urijovyc Tatiievskiy - Inverzugsetzung	22
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Wahlbekanntmachung -Wahl zum 21. Deutschen Bundestag-	15
Nachfolge im Rat der Stadt Hagen (Herr Milazim Jusaj)	16
Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2024 bis 2027	16
Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen Vereinfachte Umlegung VU19 – Im Eichenwald 14	17
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 137 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I am 23.02.2025	17
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
XIV. Nachtrag vom 17.12.2024 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 hier: Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hagen Nr. 35/2024 vom 20.12.2024	16
Entgeltordnung für das Stadtmuseum Hagen vom 24. September 1998 in der Fassung des II. Nachtrages vom 27.01.2025	18
Entgeltordnung für das Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen vom 18. Februar 2016 in der Fassung des II. Nachtrages vom 27.01.2025	19
Entgeltordnung für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und den Hohenhof vom 10. August 2009 in der Fassung des V. Nachtrages vom 27.01.2025	20
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 23.01.2025	21
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)	23



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Lukasz Jan Lesnik, zuletzt wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 16.01.2025, Aktenzeichen 55/711C – 64604,64602,60694,64603

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dmytro Koltunov, „unbekannt in der Ukraine, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.01.2025, Aktenzeichen 55/711B-64437

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mahmood Rajabi, wohnhaft: „unbekannt,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 22.01.25, Aktenzeichen 55/711D- 62117. 61455

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 22.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alija Zeka, zuletzt wohnhaft: „Alter Uentropfer Weg 20, 59071 Hamm,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 12.08.24, Aktenzeichen 55/711F – 30025

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 22.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ronniel Vallo Pascoy, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 22.01.2025, Aktenzeichen 55/711D-20650.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 22.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Krasimir Dimitrov, früher wohnhaft: 58095 Hagen, Hochstr. 108, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.211, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 23.01.2025, Aktenzeichen 55/710.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung (02331) 207-4545 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Krastan Petrov Krastanov, unbekannt nach Bulgarien verzogen, zuletzt wohnhaft „Batheyer Str. 109a, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 24.01.2025, Aktenzeichen 55/711B-54017

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 24.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed Ahkim, zuletzt wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 27.01.2025, Aktenzeichen 55/711G – 64843/65203/65204 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806 nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Khaled Aldaya, zuletzt wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.01.2025, Aktenzeichen 55/711G – 65208 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806 nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mehmet Öztürk, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Hochstr.11, 58095 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und

Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 30.01.2025, Aktenzeichen 55/711F-64009.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 30.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Hagen ist in 130 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Briefwahllokalen der Cuno-Schule, Viktoriastraße 2, 58095 Hagen zusammen.

Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz) vom 21. Mai 1999 (BGBl.I.S.1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl.I.S.962) wird bei dieser Wahl die „Repräsentative Wahlstatistik“ durchgeführt. Die Bundeswahlleiterin hat in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW folgende Stich-probenbezirke in Hagen ausgewählt: **1022, 1065, 2151, 4213 und 5254.**

In diesen Wahlbezirken wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt, die mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Geburtsjahresgruppen versehen sind. Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hagen, 30.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen
Nachfolge im Rat der Stadt Hagen**

Herr Hendrik Jostes hat sein/ihr Mandat im Rat der Stadt Hagen mit Ablauf des 31.12.2024 niedergelegt. Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW S. 312d) -SGV. NW 1112-, habe ich als Nachfolger/in aus der Reserveliste der SPD

Herr Milazim Jusaj, Krambergstr. 56, 58099 Hagen festgestellt.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Vertrieb:

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Abteilung Statistik und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr.3, 58119 Hagen, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gem. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter, Rathaus, zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 16.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2024 bis 2027

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 verbindlich beschlossen.

Die Bedarfsplanung kann vom 06.01.2025 bis zum 19.12.2025 jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr an der Infotheke des Sozialen Rathauses, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, eingesehen werden. Gleichzeitig finden Sie die Bedarfsplanung im Internet unter Pflege – Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Stadt Hagen unter www.hagen.de.

Hagen, 27.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

XIV. Nachtrag vom 17.12.2024 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005

hier: Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hagen Nr. 35/2024 vom 20.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden XIV. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Bei der lfd. Nr. 3 des Tarifs werden die Gebühren wie folgt neu festgelegt:

3	Beglaubigung	
	a) von Unterschriften und Handzeichen	3,00 €
	b) von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite	5,00 €
	Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf	3,00 €
	bei solchen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf	8,00 €

Bei der lfd. Nr. 13 b) des Tarifs wird die Gebühr wie folgt neu festgelegt und die Regelung bei der Tarifstelle 13 c) neu formuliert:



Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53)

13	b) Amtsärztliche/vertrauensärztliche und zahnärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen einschließlich Untersuchung, soweit nicht unter a) erfasst	10,00 € bis 600,00 €
13	c) Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte als Sonderleistungen abrechnungsfähig sind, neben der Gebühr nach Nr. 13 b)	1,8facher Satz der Gebührenordnung für Ärzte

Beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster (62) werden Änderungen an den nachfolgenden Tarifstellen vorgenommen:

2	c) ...Die Reprintstelle beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster erstellt Ausdrucke und Scandienstleistungen...	
19	... „Herausgeber: Stadt Hagen - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster“. Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein ...	
21.3.3	... „§ 4 VermKatG NW ist entsprechend“ ...	
21.6	Abgabe des qualifizierten Mietspiegels als PDF-Download über www.hagen.de als Druck als Druck für an der Erstellung Beteiligte	kostenfrei 10,00 € 7,50 €
22	Bauakten Einsicht Digitale Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verfahrens Bereitstellung der Akten sowie Einordnung der Tarifstelle unter die Überschrift „Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster 62“	70,00 €
23	Die bisherige lfd.-Nr. 22 wird zur Nr. 23	

Artikel II

Dieser XIV. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehende XIV. Nachtrag vom 17.12.2024 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Stadt Hagen
Vereinfachte Umlegung VU19 – Im Eichenwald 14**

Gemäß § 83 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Beschluss VU19/1 vom 20.12.2024 gemäß § 82 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen ist bezüglich der Flurstücke Gemarkung Eppenhause, Flur 12, Nummern 369, 370, 371 und 372, am 21.01.2025 unanfechtbar geworden.

Soweit in dem oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

- Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
- Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 84 Abs.1 BauGB. Bis dahin dient der Beschluss als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – VU19/1 gemäß § 82 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, in Hagen gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Beschluss kann beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C. 117, 118, 58089 Hagen) von jedem eingesehen werden, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hagen, 23.01.2025

Umlegungsausschuss der Stadt Hagen
Der Vorsitzende
gez. M.Grotthaus

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 137 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I am 23.02.2025

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2025 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 137 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 137 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I-

- Schisanowski, Timo, MdB, geb. 1981 in Hagen, Wohnort: Hagen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Ataoglu, Tijen, Richterin, geb. 1989 in Wipperfürth, Wohnort: Wipperfürth, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



3. Jalili Tanja, Dr. Thomas, Berater für eMobilität, geb. 1992 in Hagen, Wohnort: Hagen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Helling-Plahr, Katrin, Rechtsanwältin, MdB, geb. 1986 in Hagen, Wohnort: Hagen, Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Eiche, Michael, Verwaltungsangestellter – gehobener Dienst, geb. 1964 in Hagen, Kontaktadresse: Düsseldorf, Alternative für Deutschland (AfD)
6. Senge, Jürgen Hans, Dipl. Verwaltungswirt, geb. 1960 in Freienohl jetzt Meschede, Wohnort: Schwelm, Die Linke (Die Linke)
7. Bülbül, Ali, Ausbilder – kaufm. Berufe, geb. 1981 in Hagen, Wohnort: Hagen, Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer (Team Todenhöfer)
8. Buchholz, Karen, Erzieherin, geb. 1972 in Bad Bentheim, Wohnort: Wetter (Ruhr), Freie Wähler (FREIE WÄHLER)
9. Funk, Reinhard, Werkzeugmacher, geb. 1958 in Schwäbisch-Gmünd, Wohnort: Hagen, Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
10. Kroll, Andreas, Polizeivollzugsbeamter (geh. Dienst), geb. 1967 in Hagen, Wohnort: Hagen, Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Die Reihenfolge ergibt sich durch die Bestimmung des § 30 Abs. 3 Satz Abs. 2 BWO.

Hagen, 29.01.2025 Dr. André Erpenbach (Kreiswahlleiter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Entgeltordnung
für das Stadtmuseum Hagen vom 24. September 1998 in der
Fassung des II. Nachtrages vom 27.01.2025**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in seiner Sitzung vom 19.09.2024 für das Stadtmuseum Hagen folgende Neufassung der Entgeltordnung, gültig ab dem 01.10.2024, beschlossen

§ 1 Grundsatz

Für den Eintritt und das breite museumspädagogische Angebot im Stadtmuseum Hagen werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 Höhe des Entgelts für den Eintritt in das Stadtmuseum Hagen
(1)**

Erwachsene...	5,00 €
Kinder unter 6 Jahren	frei
Ermäßigungsberechtigte:	
Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis	3,00 €
Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW erhalten auf den regulären Eintrittspreis eine Ermäßigung von 25%	
Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B)	frei
SchülerInnen und Kinder ab 4 Jahren bei Teilnahme an Führungen/museumspädagogischem Angebot (bei Schulklassen/Kindergartengruppen sind 2 Begleiter frei)	1,50 €

Gruppen ab 12 Erwachsene Personen pro Person	4,50 €
Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	11,00 €
Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	6,00 €
Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) und Hohenhof	
Erwachsene.....	14,00 €
Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) und Hohenhof	
Ermäßigter Personenkreis	7,00 €
Familienkarte I als Kombiticket Museumsquartier	29,00 €
Familienkarte II als Kombiticket Museumsquartier	15,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen Erwachsene	18,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen ermäßigt.	9,00 €
Familienkarte I als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	37,00 €
Familienkarte II als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	19,00 €
Jahreskarte Erwachsene	20,00 €
Jahreskarte für den ermäßigten Personenkreis	10,00 €
Jahreskarte Museumsquartier Erwachsene	65,00 €
Jahreskarte Museumsquartier ermäßigt	37,50 €
Jahreskarte alle städtischen Museen Erwachsene	80,00 €
Jahreskarte alle städtischen Museen ermäßigt	40,00 €

- (2) Für Mitglieder der die Einrichtung fördernden Vereine und Institutionen können gesondert Vereinbarungen getroffen werden. Für bestimmte Organisationen, deren Mitglieder nach Vorlage einer Legitimation freien Eintritt haben, gelten gesonderte Eintrittsregelungen, die durch die Museumsleitung festgelegt werden.
- (3) Eintrittsentgelte für Sonderausstellungen
Für Sonderausstellungen können zusätzliche Eintrittsgelder erhoben werden.
Diese Eintrittsgelder richten sich nach Aufwand und Kosten für die Ausstellung und werden durch die Museumsleitung festgelegt.

§ 3 Entgelte für Führungen und museumspädagogische Angebote

Für Führungen und museumspädagogische Angebote im Stadtmuseum Hagen sind zu dem üblichen Eintrittspreis folgende Führungsgebühren zu entrichten:

- (1) Führungen für Schulklassen und andere Kindergruppen aus Kindertageseinrichtungen
Für die einstündige Führung von Schulklassen und Kindergruppen bis zu 25 Kindern wird ein Entgelt von 30 Euro erhoben zzgl. Eintritt. Für eine eineinhalbstündige Führung mit Workshop von Schulklassen und Kindergruppen bis 25 Kindern wird ein Entgelt von 60 Euro plus 4,50 Materialkosten zzgl. Eintritt erhoben.
- (2) Führungen für Erwachsenengruppen / Kinder- und Familienführungen
Für einstündige Führungen entrichten Erwachsenengruppen; Kinder- und Familiengruppen bis 20 Personen pro Führung ein Entgelt von 40 Euro zzgl. Eintritt.
Für eine dreiviertelstündige Führung entrichten Erwachsenengruppen; Kinder- und Familiengruppen bis 20 Personen pro Führung ein Entgelt von 40,00 Euro zzgl. Eintritt.
- (3) Entgelte für museumspädagogische Sonderveranstaltungen, andere Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
 Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Das museumspädagogische Programm des Stadtmuseums Hagen umfasst auch Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote (z. B. die museumspädagogische Begleitung eines Kindergeburtstags), die je nach Bedarf für einzelne Personen, Gruppen (unterschiedlicher Personenstärke) oder besondere Zielgruppen konzipiert werden.

Für diese Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote der Museumspädagogik werden Entgelte jeweils von der Museumsleitung festgelegt. Diese Entgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Stadt Hagen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Hagen tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Hagen vom 27.01.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Entgeltordnung

für das Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen vom 18. Februar 2016 in der Fassung des II. Nachtrages vom 27.01.2025

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in seiner Sitzung vom 19.09.2024 für das Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen folgende Neufassung der Entgeltordnung, gültig ab dem 01.10.2024, beschlossen

§ 1 Grundsatz

Für den Eintritt und das breite museumspädagogische Angebot im Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Höhe des Entgelts für den Eintritt in das Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Erwachsene... | 5,00 € |
| | Kinder unter 6 Jahren | frei |
| | Ermäßigungsberechtigte: | |
| | Kinder und Jugendliche von 4 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis | 3,00 € |
| | Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW erhalten auf den regulären Eintrittspreis eine Ermäßigung von 25% | |

Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B)	frei
SchülerInnen und Kinder ab 4 Jahren bei Teilnahme an Führungen/museumspädagogischem Angebot (bei Schulklassen/Kindergartengruppen sind 2 Begleiter frei)	1,50 €
Gruppen ab 12 Erwachsene Personen pro Person	4,50 €
Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	11,00 €
Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	6,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen Erwachsene	18,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen ermäßigt.	9,00 €
Familienkarte I als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	37,00 €
Familienkarte II als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	19,00 €
Jahreskarte Erwachsene	20,00 €
Jahreskarte für den ermäßigten Personenkreis	10,00 €
Jahreskarte alle Museen Erwachsene	80,00 €
Jahreskarte alle Museen ermäßigter Personenkreis	40,00 €

- Für Mitglieder der die Einrichtung fördernden Vereine und Institutionen können gesondert Vereinbarungen getroffen werden. Für bestimmte Organisationen, deren Mitglieder nach Vorlage einer Legitimation freien Eintritt haben, gelten gesonderte Eintrittspreisregelungen, die durch die Museumsleitung festgelegt werden.
- Eintrittsentgelte für Sonderausstellungen
Für Sonderausstellungen können zusätzliche Eintrittsgelder erhoben werden.
Diese Eintrittsgelder richten sich nach Aufwand und Kosten für die Ausstellung und werden durch die Museumsleitung festgelegt.

§ 3 Entgelte für Führungen und museumspädagogische Angebote

Für Führungen und museumspädagogische Angebote im Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen sind zu dem üblichen Eintrittspreis folgende Führungsgebühren zu entrichten:

- Führungen für Schulklassen und andere Kindergruppen aus Kindertageseinrichtungen
Für die einstündige Führung von Schulklassen und Kindergruppen bis zu 25 Kindern wird ein Entgelt von 30 Euro erhoben zzgl. Eintritt. Für eine eineinhalbstündige Führung mit Workshop von Schulklassen und Kindergruppen bis 25 Kindern wird ein Entgelt von 60 Euro plus 4,50 Euro Materialkosten pro Kind zzgl. Eintritt erhoben.
- Führungen für Erwachsenengruppen / Kinder- und Familienführungen
Für einstündige Führungen entrichten Erwachsenengruppen; Kinder- und Familiengruppen bis 20 Personen pro Führung ein Entgelt von 40 Euro zzgl. Eintritt.
Für eine dreiviertelstündige Führung entrichten Erwachsenengruppen; Kinder- und Familiengruppen bis 20 Personen pro Führung ein Entgelt von 40,00 Euro zzgl. Eintritt.
- Entgelte für museumspädagogische Sonderveranstaltungen, andere Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote
Das museumspädagogische Programm des Archäologiemuseums Hagen - Wasserschloss Werdringen umfasst auch Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote (z. B. die museumspädagogische Begleitung eines Kindergeburtstags), die je nach Bedarf für einzelne Personen, Gruppen (unterschiedlicher Personenstärke) oder besondere Zielgruppen konzipiert werden.
Für diese Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote der Museumspädagogik werden Entgelte jeweils von der

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Museumsleitung festgelegt. Diese Entgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Stadt Hagen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung für das Archäologiemuseum Hagen - Wasserschloss Werdringen tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Archäologiemuseum Wasserschloss Werdringen vom 27.01.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW— in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt. und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.01.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Entgeltordnung

für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und den Hohenhof vom 10. August 2009 in der Fassung des V. Nachtrages vom 27.01.2025

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b) in seiner Sitzung vom 19.09.2024 für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) bzw. den Hohenhof folgende Neufassung der Entgeltordnung, gültig ab dem 01.10.2024, beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für den Eintritt in das Kunstquartier und den Hohenhof werden Eintrittsgelder und Entgelte für Führungen erhoben, soweit nicht nach § 2 entgeltfreier Eintritt bzw. nach § 3 eine entgeltfreie Führung vorgesehen ist.

§ 2 – Höhe des Entgelts für den Eintritt

a.) Kombinationskarte für das Osthaus Museum Hagen und das Emil Schumacher Museum

Erwachsene...	8,00 €
Kinder unter 6 Jahren	frei
Ermäßigungsberechtigte:	
Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis	4,50 €
Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung des regulären Eintrittspreises um 25%	
Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B)	frei

Schulklassen pro Schülerin/Schüler	1,50 €
Gruppen ab 12 Personen pro Person	6,00 €
Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	17,00 €
Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	9,00 €
Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) und Hohenhof Erwachsene.....	14,00 €
Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) und Hohenhof Ermäßigter Personenkreis	7,00 €
Familienkarte I als Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen)	29,00 €
Familienkarte II als Kombiticket Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen)	15,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen Erwachsene	18,00 €
48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen ermäßigt.	9,00 €
Familienkarte I als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	37,00 €
Familienkarte II als 48Stunden-Ticket für alle städtischen Museen	19,00 €
Jahreskarte Erwachsene Museumsquartier (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) inkl. Hohenhof	65,00 €
Jahreskarte für den ermäßigten Personenkreis (Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Stadtmuseum Hagen) inkl. Hohenhof	37,50 €
Jahreskarte alle städtischen Museen Erwachsene	80,00 €
Jahreskarte alle städtischen Museen ermäßigt	40,00 €

b.)

Eintrittsentgelte für den Hohenhof

Erwachsene	4,00 €
Kinder unter 6 Jahren	frei
Ermäßigungsberechtigte:	
Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis...	2,50 €
Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B)	frei
Schulklassen je Schüler/Schülerin	1,50 €
Gruppen ab 12 Personen pro Person	3,50 €
Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	9,00 €
Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	5,00 €

c.)

Für Mitglieder der die Einrichtung fördernden Vereine und Institutionen können gesondert Vereinbarungen getroffen werden.
Für bestimmte Organisationen, deren Mitglieder nach Vorlage einer Legitimation freien Eintritt haben, gelten gesonderte Eintrittspreise, die durch die Museumsleitung festgelegt werden.

§ 3 Entgelte für Führungen

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



a.)

Öffentliche Führungen

Für öffentliche Führungen im Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Hohenhof, Krematorium und Riemerschmid Haus sind zu dem üblichen Eintrittspreis folgende Führungsgebühren zu entrichten:

Osthaus Museum Hagen	5,00 € Erwachsener / 2,50 € ermäßigter Personenkreis 11,00 € Familienkarte I 6,00 € Familienkarte II
Emil Schumacher Museum	5,00 € Erwachsener / 2,50 € ermäßigter Personenkreis 11,00 € Familienkarte I 6,00 € Familienkarte II
Hohenhof und Stirnband (Dauer: 120 Min.)	9,00 € Erwachsener 19,00 € Familienkarte I 10,00 € Familienkarte II
Krematorium Delstern	7,00 € Erwachsener 15,00 € Familienkarte I 8,00 € Familienkarte II
Riemerschmid-Haus	7,00 € Erwachsener 15,00 € Familienkarte I 8,00 € Familienkarte II

b.)

Gebuchte Führungen

Für eine gebuchte Führung mit Begleitung eines/r Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in erheben wir zusätzlich zu dem üblichen Eintrittspreis p.P. folgende einmalige Führungsentgelte:

Gebuchte Führungen in Euro für das Kunstquartier

		60 Min.	90 Min.	120 Min.	ganztags
1	Erwachsene	70,00€	85,00€	100,00€	230,00€
2	Fremdsprache	85,00€	105,00€	120,00€	250,00€
3	Sonderführungen durch die Museumsleitung	120,00€	135,00€	150,00€	330,00€

Gebuchte Führungen in Euro für den Hohenhof

		60 Min.	90 Min.	120 Min.	ganztags
1	Erwachsene	70,00€	85,00€	100,00€	230,00€
2	Fremdsprache	85,00€	105,00€	120,00€	250,00€
3	Sonderführungen durch die Museumsleitung	120,00€	135,00€	150,00€	330,00€

Gebuchte Führungen/Workshops für Schulklassen im Kunstquartier Hagen

Entgelte für Schulklassen aller Schularten/Kindergartengruppen als Führung (45min) = 25,00 Euro mit Begleitung eines/r Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in

Entgelte für Schulklassen aller Schularten/Kindergartengruppen als Workshop (Führung mit praktischen Anteil 90min) mit Begleitung eines/r Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in

bis 15 Kinder = 35,00 Euro

15 bis 30 Kinder = 70,00 Euro

Gebuchte Führungen für das Krematorium Delstern oder Riemerschmid-Haus:

		60 min.
1	Erwachsene	70,00€
2	Fremdsprache	85,00€
5	Begleitperson Schwerbehinderte (mit dem Vermerk B)	Frei

Wird eine gebuchte Führung mit einem/r Museumsführer*in außerhalb der üblichen Öffnungszeiten gewünscht, wird zusätzlich zum üblichen Eintrittspreis und zum Führungsentgelt folgendes Sonderöffnungsentgelt erhoben:

	Sonderöffnung 1 Stunde	jede weitere 30 min
Kunstquartier Hagen	150,00 €	60,00 €
Hohenhof	60,00 €	35,00 €

Für eine gebuchte aber privat durchgeführte Führung (Fremdführung) wird in allen genannten Einrichtungen ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 4 Entgelte für museumspädagogische Betreuung und Sonderveranstaltungen

- (1) Entgelte für Kindergeburtstage:
Für Kindergeburtstage wird ein Entgelt in Höhe von 90,00 Euro erhoben.
- (2) Entgelte für Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote:
Das museumspädagogische Programm des Osthaus Museums Hagen, den Hohenhof Hagen und des Emil Schumacher Museums umfasst auch Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote, die je nach Bedarf für einzelne Personen, Gruppen oder besondere Zielgruppen konzipiert werden.
Für diese Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote werden Entgelte jeweils von den Museumsleitungen festgelegt. Diese Entgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Stadt Hagen.

§ 5 Eintrittsentgelte für Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen des Emil Schumacher Museums wie auch für das Osthaus Museum Hagen und den Hohenhof können zusätzliche Eintrittsentgelte erhoben werden. Diese Eintrittsentgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Ausstellung und werden durch die Museumsleitungen festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Entgeltordnung treten am **01.10.2024** in Kraft. Sie ersetzt damit die Entgeltordnung für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und den Hohenhof vom 01. Januar 2021.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und des Hohenhofs vom 27.01.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 23.01.2025

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 23.01.2025 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 06.01.2025 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 30.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Konstantyn Urijovyc Tatiievskiy, zuletzt wohnhaft: „Geschwister-Scholl-Str. 25, 58099 Hagen,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 30.01.2025, Aktenzeichen 55/711E-64738,64739

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 30.01.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 408.502.916,77 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.191.231,49 EUR festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2023 in Höhe von 11.191.231,49 EUR wird wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe von 7.303.986,76 EUR wird an die Stadt Hagen ausgeschüttet,
2. ein Teilbetrag in Höhe von 3.887.244,73 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Hiervon wird ein Teilbetrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR der HEG als Kapitalrücklage zum Erwerb weiterer Problemimmobilien zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH in Düsseldorf hat am 26.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen

Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmens-tätigkeit nicht mehrfortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 26. September 2024

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Semelka Engel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei dem Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Dienstgebäude Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen, Gebäude F, 4. Etage, Zimmer F-403, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hagen, 30.01.2025

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR n
Der Vorstand
HenningzKeune, Hans-Joachim Bihs, Jörg Germer

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

